

Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1902

2614. Baulinien. A. Mit Eingabe vom 4. Dezember 1902 legt der Gemeinderat Küsnacht die Bau- und Niveaulinien der Wittisgasse zur Genehmigung vor.

B. Der Gemeinderat Küsnacht hat die betreffenden Bau- und Niveaulinien am 28. Oktober festgesetzt und am gleichen Tage im Amtsblatt No. 86 publiziert.

C. Laut Zeugnis des Bezirksrates Meilen vom 2. Dezember 1902 sind gegen die Vorlage während der nützlichen Frist Einsprachen nicht erhoben worden.

Die Baudirektion berichtet:

Anlässlich der Genehmigung des Quartierplanes über das Gebiet zwischen der Seestraße, Wittisgasse, Schulstraße und dem Dorfbach (Regierungsbeschluss No. 488 vom 22. März 1900) wurde der Gemeinderat Küsnacht eingeladen, die Bau- und Niveaulinien der Wittisgasse von der Seestraße bis zur Schulstraße ebenfalls beförderlich festzusetzen und vorzulegen.

Für die Wittisgasse ist ein Baulinienabstand von 15 m angenommen. Die Niveaulinie entspricht der gegenwärtigen Kronenhöhe der Straße; sie steigt von der Seestraße bis zur Schulstraße auf 130 m Länge 4,19 m, oder durchschnittlich 3,22 %. Die Maximalsteigung beträgt 3,5 % auf 80 m Länge.

Die Vorlage gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion beschließt der Regierungsrat:

I. Die vom Gemeinderat Küsnacht vorgelegten Bau- und Niveaulinien der Wittisgasse von der Seestraße bis zur Schulstraße werden genehmigt.

II. Der Gemeinderat Küsnacht wird eingeladen, die Genehmigung gemäß § 16 des Vangesetzes öffentlich bekannt zu machen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Küsnacht, unter Rückschluss des einen Exemplares der genehmigten Pläne und an die Baudirektion unter Rückschluss der übrigen Akten und Pläne.

Zürich, den 23. Dezember 1902.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatschreiber:

S. A. Tuley

